

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - b) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Stadtrat zu bestimmenden ehrenamtlichen Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (4) Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Referenten und Beauftragte. Folgende Referenten werden bestellt:
- a) Bildungsreferent (Schule und Kindergarten)
  - b) Referent für Jugend, Familie und Ehrenamt
  - c) Referent für Senioren und Soziales
  - d) Sportreferent
  - e) Kulturreferent
  - f) Finanz- und Wirtschaftsreferent
  - g) Feuerwehrreferent
  - h) Tourismus- und Marketing- und Innenstadtreferent
  - i) Umweltreferent

Weiter wird ein Sonderbeauftragter (Ehrenamt) für Städtepartnerschaften bestellt. Für den Bereich Integration wird ein Beauftragter bestellt.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung von 50,- € , sowie eine IT-Pauschale in Höhe von 15,- € monatlich. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Die Fraktionsführer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die notwendige Teilnahme an Fraktionsführerbesprechungen pauschal 30,- € je Besprechung.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte und erhalten eine vom Stadtrat fest zu setzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag, der entsprechend der allgemeinen beamtenrechtlichen Besoldungsanpassung dynamisiert wird. Eine gesonderte Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008 (KrABl Nr. 9 vom 23.05.2008 S. 84) außer Kraft.

Kr.ABl. Nr. 14, S. 197 vom 30.05.2014